

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 17/08 B

L 4 R 717/06 (Sächsisches LSG)
S 32 RA 264/04 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. Januar 2008 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.1.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 27.5.1971 bis 31.5.1989 als weitere Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 30.4.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Prüfung des Tatbestandsmerkmals eine volkseigenen Produktionsbetriebes für die Erfüllung eines gebundenen Anspruches auf Einbeziehung in ein Versorgungssystem von einem Produktionsmodell abhängig gemacht werden kann, das in der sozialistischen Betriebswirtschaftslehre keinen Eingang gefunden hat."
- 6 Damit hat der Kläger bereits keine Rechtsfrage aufgeworfen; denn die "Prüfung eines Tatbestandsmerkmals" ist Rechtsanwendung (Subsumtion). Eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsanwendung (*error in iudicando*, § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eröffnet aber nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 2 SGG den Revisionsrechtszug nicht. Diese Einschränkung für die Verfahrensrüge kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Rechtsanwendung in eine Rechtsfrage von angeblich grundsätzlicher Bedeutung gekleidet wird (*BSG Beschlüsse vom 24.2.2005 - B 12 KR 15/04 B - und vom 7.8.1996 - 12 BK 18/96 - beide veröffentlicht bei Juris*).



- 7 Selbst wenn dem klägerischen Vortrag eine abstrakte Rechtsfrage entnommen werden könnte, erfüllte sein Vorbringen die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht. Denn jedenfalls hätte er die Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage nicht aufgezeigt. Da das Revisionsverfahren nicht dazu dient, Rechtsfragen abstrakt zu klären, muss eine mit der Beschwerde herausgestellte Rechtsfrage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein, dh über sie muss durch das Revisionsgericht sachlich entschieden werden können. Nicht klärungsfähig sind Rechtsfragen des irrevisiblen Rechts (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 128 und 131 mwN*). Der vom Kläger herausgestellten Frage lässt sich aber nicht die Behauptung entnehmen, das LSG habe mit seiner Entscheidung eine Vorschrift revisiblen (Bundes-)Rechts (*vgl § 162 SGG*) verletzt.
- 8 Zwar gibt der Kläger zu IV. der Beschwerdebegründung (S 7) an, dass der Senat anhand der "vorliegenden Tatsachenfeststellungen" in die Lage versetzt werde zu prüfen, ob § 1 Abs 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) Anwendung finde, weil die Beklagte hinsichtlich seiner Beschäftigung am 30.6.1990 bereits "eine Anerkennung gemäß § 5 AAÜG vorgenommen" habe. Damit trägt der Kläger aber selbst vor, dass die Frage, ob er dem Anwendungsbereich des AAÜG unterfalle (*§ 1 Abs 1 AAÜG*), nicht Gegenstand des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens gewesen sei und daher einer Überprüfung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich ist (*zur Beschränkung gerichtlicher Entscheidungsbefugnis durch den Streitgegenstand auch im sozialgerichtlichen Verfahren vgl Senatsbeschluss vom 18.8.1999 - B 4 RA 25/99 B - Juris, dort RdNr 12, mit zahlreichen Nachweisen*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)